

KAUFVERTRAG FÜR GEBRAUCHTFAHRZEUGE

(in Ableitung des offiziellen Muster-Kaufvertrages von Konsumentenschützern, Ministerien, Bundesgremium und Autofahrer-Clubs inkl. Bewertungstabelle lt. ÖNORM C5080)



Mit freundlicher Unterstützung von



VERKÄUFER:

Firmenname

Adresse

KÄUFER:

Frau/Herr/Firma E-Mail

Adresse geboren am

KAUF am von obigem Händler das wie folgt beschriebene Fahrzeug:

Marke Anzahl der Vorbesitzer

Modell/Type Kilometerstand bei Vertragsabschluss

Zustand Erste Zulassung in Österreich

Farbe Im Ausland Genehmigungsdokument im Original*/Duplikat*

Fahrzeug-identifizierungsnr. Lt. Genehmigungsdok.

Motornummer Typenschein*/ Genehmigung für Zulassung*/ Einzelgenehmigung des Landeshauptmannes*

Das Fahrzeug befindet sich in folgendem ZUSTAND (Zutreffende Klasse jeweils ankreuzen):

Zustand	A Mech. Zustand	B Karosserie	C Lack	D Innenraum/Sonstiges	E Elektrische und elektronische Ausrüstung
Besonders gut Klasse 1	Einwandfrei ohne Verschleißerscheinungen. Planmäßig gewartet.	Gänzlich unbeschädigt. Keine Beulen. Keine Kratzer. Keine Roststellen.	Originallack neuwertig konserviert. Hochglanz ohne Flecken oder Kratzspuren.	Reifenabnutzung bis 40 %. Original-Dimension. Original-Schließsystem und Betriebsanleitung vorhanden. Keine Abnutzungsspuren.	Einwandfrei ohne Störungen.
Gut Klasse 2	Geringe Verschleißerscheinungen. Kein Reparaturbedarf. Kleinere Einstellarbeiten oder Inspektionen erforderlich.	Kleine Beulen oder Kratzer. Geringe Steinschlagschäden.	Originallack oder gute Neulackierung. Kleine Kratzer oder Mattstellen im Decklack. Vereinzelte Steinschlagschäden ausgebessert.	Reifenabnutzung bis 60 %. Original-Dimension. Original-Schließsystem und Betriebsanleitung vorhanden. Geringe Abnutzungsspuren.	Akkumulator für den Antrieb innerhalb der Garantiezeit und Komfotelektronik funktionstüchtig.
Genügend fahrbereit Klasse 3	Mittlerem Kilometerstand entsprechende Reparaturen oder Wartungsarbeiten erforderlich.	Beulen und Kratzer. Leichte Blechschäden. Diverse Roststellen. Frühere Unfallschäden behoben, aber Spuren sichtbar. Unpassendes Zubehör montiert.	Matter, korrodierter Lack oder schlechte Lackierung. Ausbesserungen erforderlich. Roststellen, erhebliche Steinschlagschäden.	Reifenabnutzung bis 80 %. Funktionsfähiges Schließsystem und Betriebsanleitung vorhanden. Deutliche Abnutzungsspuren. Spuren von Wassereintritt. Originalradio fehlt.	Akkumulator für den Antrieb oder Komfotelektronik mit eingeschränkter Leistungsfähigkeit.
Defekt Klasse 4	Größere Reparaturen oder Überholarbeiten erforderlich. Verkehrssicherheit nicht gegeben. Nicht fahrbereit.	Große Unfallschäden. Starke Durchrostungen. Beschädigung an tragenden Teilen. Verkehrssicherheit nicht gegeben.	Neulackierung notwendig. Große Roststellen oder Rostflecken. Diverse farbfalsche Nachlackierungen.	Reifenabnutzung bis 100 %. Unpassende Dimension oder stark einseitig abgefahren. Spuren von Gewalteinwirkung. Schließsystem unvollständig. Reparatur erforderlich. Beschädigung durch Wassereintritt.	Sicherheitsrelevante Bauteile defekt.

Das Fahrzeug ist nach seinem Zustand betriebs- und zulassungsfähig und verfügt über Reserverad oder Pannenset. Wird das Fahrzeug als betriebs- und zulassungsfähig eingestuft, jedoch in einer oder mehreren Spalten der **Bewertungstabelle** keine Zustandsklasse angekreuzt, gilt jeweils die Zustandsklasse 2 als vereinbart.

Auf Wunsch des Käufers wird vereinbart, dass am/bis* bei eine **Ankaufsüberprüfung** gemäß Punkt VI. der Geschäftsbedingungen durchgeführt wird, von deren Ergebnis das rechts-wirksame Zustandekommen dieses Vertrages abhängt.**

Dem Käufer steht für die Dauer von 2 Jahren ab Übergabe des Fahrzeuges die gesetzliche Gewährleistung zur Verfügung (s. Punkt I. der Geschäftsbedingungen). Diese Frist kann bis auf 1 Jahr verkürzt werden, wenn seit dem Tag der ersten Zulassung mehr als ein Jahr verstrichen ist und dies im Einzelnen ausgehandelt wird.

Gewährleistungsfrist:..... Darüber hinausgehende freiwillige Garantiezusagen sind unter der Rubrik „**Sonstige Vereinbarungen**“ festzuhalten.

*) Nichtzutreffendes streichen **) Soll keine Ankaufsüberprüfung vereinbart werden, ist diese Klausel zu streichen.

Kaufpreis inkl. Steuern....., die **Übergabe** des Fahrzeuges erfolgt vereinbarungsgemäß am/bis*..... am Firmensitz des Verkäufers.

Zahlungsbedingungen (Zutreffendes ankreuzen):

- Der Kaufpreis ist bei Übergabe zur Zahlung fällig.
- Der Käufer leistet bei Vertragsabschluss eine Anzahlung von, der Restkaufpreis von ist bei Übergabe zur Zahlung fällig.
- Die (Teil)Zahlung des Kaufpreises erfolgt mit einem vom Händler vermittelten Bankkredit.
- Der Verkäufer (Händler) nimmt das im lastenfreien Eigentum des Käufers (Kunden) stehende **Gebrauchtfahrzeug** der Marke/Type, Genehmigungsdokument....., Baujahr/Erstzulassung, Anzahl der Vorbesitzer, Fahrzeugidentifizierungsnummer, Kilometerstand bei Vertragsabschluss, zum Preis von **in Zahlung**, sofern sich das Fahrzeug zum Zeitpunkt der Übergabe an den Händler noch im Zustand laut beiliegendem Schätzbericht befindet.
- Der **Eigentümer (Verkäufer) bestätigt, dass von seiner Seite keinerlei nach dem Kraftfahrzeuggesetz anzeige- oder genehmigungspflichtige Veränderungen (z.B. eine Manipulation der Motorleistung) sowie Veränderungen an Sicherheitseinrichtungen (z.B. Airbag oder Gurtstraffer) vorgenommen wurden oder ihm bekannt sind.**
- Der Restkaufpreis von ist bei der Übergabe zur Zahlung fällig. Eine Benützung des Fahrzeuges vor Übergabe im Ausmaß von bis zu km (wenn nicht anders vereinbart von bis zu 500 km) bleibt außer Betracht. Wird bei Vertragsabschluss kein Schätzbericht erstellt, trägt der Händler das Risiko einer nicht vom Kunden verschuldeten nachträglichen Verschlechterung des Fahrzeugzustandes.

Zahlungen können mit schuldbefreiender Wirkung nur bei der Kassa des Verkäufers in, auf dessen IBAN bei der (Bank), BIC, oder an hiezu schriftlich ausgewiesene Bevollmächtigte erfolgen.

Sonstige Vereinbarungen (z.B.: Zubehör, Garantie):

Eine freiwillige Garantiezusage schränkt die gesetzliche Gewährleistungspflicht des Verkäufers nicht ein.

Nachstehende GESCHÄFTSBEDINGUNGEN sind Vertragsinhalt

I. Gewährleistung

Der Verkäufer hat für Mängel, die bei Übergabe vorhanden sind, einzustehen. Wenn der Mangel innerhalb von 12 Monaten nach der Übergabe hervorkommt, wird vermutet, dass er bei Übergabe vorhanden war. Für später hervorgekommene Mängel trifft den Käufer die Beweislast.

II. Garantie

Eine freiwillige Garantiezusage darf die Gewährleistungspflicht des Verkäufers nicht einschränken und muss Name und Anschrift des Garantiegebers, Inhalt, Dauer sowie räumliche Geltung enthalten. Gehen aus der Erklärung die garantierten Eigenschaften nicht hervor, so haftet der Garantiegeber dafür, dass das Fahrzeug die gewöhnlichen vorausgesetzten Eigenschaften hat.

III. Erfüllung

1. Der Käufer hat den Kaufvertrag erst dann erfüllt, wenn der Kaufpreis samt allen aus dem Kaufvertrag ersichtlichen Nebenspesen beim Verkäufer eingegangen ist.
2. Im Falle des Zahlungsverzuges gelten **Verzugszinsen** in der Höhe von 5 (fünf) Prozent über dem Basissatz der Österreichischen Nationalbank als vereinbart.
3. Der Verkäufer hat den Vertrag erfüllt, wenn er das Fahrzeug am Erfüllungsort vereinbarungsgemäß zur Abholung bereitgestellt und den Käufer hiervon nachweislich verständigt hat, jedenfalls aber, wenn der Käufer das Fahrzeug übernommen hat. Die Abholfrist beträgt 2 (zwei) Wochen ab der Verständigung des Käufers.
4. Wird das Fahrzeug verspätet übernommen, ist der Verkäufer berechtigt, eine angemessene Standgebühr zu verrechnen, deren Höhe dem Käufer bei Ablauf der Abholfrist zur Kenntnis zu bringen ist.

IV. Eigentumsvorbehalt

1. Wird das Fahrzeug vor vollständiger Bezahlung des Kaufpreises an den Käufer ausgefolgt, bleibt es bis zur vollständigen Bezahlung des gesamten Kaufpreises samt Nebenspesen im Eigentum des Verkäufers.
2. Wird von einem Dritten auf das unter Eigentumsvorbehalt ausgefolgte Fahrzeug gegriffen, hat der Käufer den Vorbehalteigentümer unverzüglich zu verständigen.

V. Rücktritt

1. Kommt ein Teil mit der Erfüllung des Vertrages in Verzug, ist der andere Teil berechtigt, unter Setzung einer Nachfrist von 2 (zwei) Wochen vom Vertrag zurück-zutreten und, sofern der Verzug vorsätzlich oder grob fahrlässig erfolgt ist, einen pauschalierten Schadenersatz in der Höhe von 10 (zehn) Prozent des Kaufpreises zu verlangen.
2. Tritt ein Teil unbegründet oder aus von ihm vorsätzlich oder grob fahrlässig her-beigeführten Gründen vom Vertrag zurück, ist der andere Teil berechtigt, 10 (zehn) Prozent des Kaufpreises als pauschalierten Schadenersatz zu verlangen.

VI. Ankaufsüberprüfung

Wird das rechtswirksame Zustandekommen des Vertrages von einer Ankaufsüberprüfung abhängig gemacht, kann diese der Käufer mangels besonderer Vereinbarung bis zur Übernahme des Fahrzeuges - längstens jedoch bis zur behördlichen Zulassung - bei einem Autofahrerclub, einem unabhängigen Sachverständigen oder einer neutralen Fachwerkstätte durchführen lassen. Weicht das Ergebnis dieser Überprüfung nicht bloß in unerheblichem Umfang vom vertraglich vereinbarten Zustand lt. Bewertungstabelle ab, ist jeder Vertragsteil berechtigt, den Vertrag für gegenstandslos zu erklären.

Probefahrt durchgeführt* und die **obenstehenden Bestimmungen einschließlich der Zustandsbewertung als Bestandteile dieses Kaufvertrages zustimmend zur Kenntnis genommen.**

....., am
Ort Datum Verkäufer Käufer

Fahrzeug und Genehmigungsdokument sowie zur Zulassung geeignetes Gutachten gemäß § 57 a KFG („Pickerl“) übernommen.

....., am
Ort Datum Käufer

*) Nichtzutreffendes streichen **) Soll keine Ankaufsüberprüfung vereinbart werden, ist diese Klausel zu streichen.